

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 22.04.2010

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Thüringen gewährt auf der Grundlage

- der Art. 13 Buchstabe a, Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 15, 17 bis 20 der VO (EG) Nr. 1257/1999 in Verbindung mit
- der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- der VO (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gem. der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates,
- der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- der VO (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 07.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, diese in Verbindung mit den
- VO (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 und VO (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 2. Mai 2002,
- der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie
- des von der Europäischen Kommission genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Freistaats Thüringen in der Förderperiode 2007 bis 2013 (Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen - FILET)

nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) finanzielle Zuwendungen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in bestimmten Gebieten und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

Die Ziele und Indikatoren der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten sind in Ziffer 5.3.2.1.2 der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) benannt.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- dauerhafte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere des Grünlandes durch eine tiergebundene Bewirtschaftung und Pflege,
- Erhalt des ländlichen Lebensraums als Wirtschaftsraum, Naturraum und attraktive Landschaft.

3 Zuwendungsempfänger

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Art. 2 der VO (EG) Nr. 73/2009 mit Betriebssitz in Thüringen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% beträgt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Von den Flächen des Zuwendungsempfängers müssen mindestens 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche im benachteiligten Gebiet liegen. Als benachteiligtes Gebiet gelten die in der Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. L 72 S.1) genannten Gebiete.

4.2 Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Sie werden von dieser Verpflichtung befreit:

- bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die Verpflichtung eintritt,
- wenn der Zuwendungsempfänger infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen ähnlichen, öffentlichen

Bodenordnungsverfahren an der Einhaltung der Verpflichtung gehindert wird,

- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt.

Unbeschadet des Einzelfalls sind als höhere Gewalt insbesondere anzuerkennen:

- Tod des Betriebsinhabers (nur bei natürlichen Personen als Zuwendungsempfänger),
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers (nur bei natürlichen Personen als Zuwendungsempfänger),
- Enteignung, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorhersehbar war,
- schwere Naturkatastrophe, die die LF des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung von wichtigen Betriebsgebäuden, insbesondere Stallungen,
- Seuchenbefall des gesamten Tierbestandes oder Teile davon.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Ereignis mitzuteilen. Im Falle der länger andauernden Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers gilt als Beginn dieser Frist der Tag, ab dem der Betriebsinhaber zu einer solchen Meldung körperlich und geistig dazu in der Lage ist.

Antragsteller, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen i.S.d. § 229 Abs.1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nicht befreit.

4.3 Bewirtschaftet der Zuwendungsempfänger Dauergrünland, muss in mindestens 11 Monaten des Kalenderjahres ein Tierbesatz von mindestens 0,3 GVE je Hektar Hauptfutterfläche vorhanden sein. Im Antrag erfolgt der Nachweis zum Stichtag 1. April des Antragsjahres. Der Tierbesatz errechnet sich dabei anhand des Umrechnungsschlüssels nach Anlage 1 und den darin aufgeführten Tierarten. Bei einer Nichterfüllung dieser Zuwendungsvoraussetzung ist die Hauptfutterfläche des Zuwendungsempfängers von einer Förderung ausgeschlossen.

4.4 Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb Thüringens können nach den Konditionen dieser Richtlinie gefördert werden, sofern eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Jährlicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlagen

5.4.1 Förderfähig sind landwirtschaftlich genutzte Flächen in benachteiligten Gebieten einschließlich aller Landschaftselemente, die Bestandteil dieser Flächen sind (Bruttoflächenprinzip).

Für Flächen, die nach der VO (EG) Nr. 73/2009 nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden müssen, einschließlich der Landschaftselemente, die Bestandteil dieser Flächen sind, wird keine Ausgleichszulage gewährt.

5.4.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Antragstellers abzüglich der Flächen für die Erzeugung von:

- Weizen, Mais (einschließlich Futtermais),
- Wein,
- Zuckerrüben sowie
- Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen, Zierpflanzen, Baumschulflächen).

5.4.3 Die Ausgleichszulage wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) differenziert. Bewirtschaftet der Antragsteller in mehreren Gemeinden des benachteiligten Gebietes Flächen, so ist das gewogene Mittel der LVZ für die bewirtschafteten Flächen zu bilden.

5.4.4 Die Ausgleichszulage wird in folgenden Stufen umgekehrt proportional zur Höhe der LVZ gestaffelt und beträgt mindestens 50 und höchstens 180 €/ha:

- LVZ unter 16
- LVZ 16 bis unter 19,5
- LVZ 19,5 bis unter 23
- LVZ 23 bis unter 26,5
- LVZ 26,5 bis unter 30
- LVZ ab 30.

Im Fall der Ackernutzung beträgt die Beihilfe höchstens die Hälfte der in Satz 1 genannten Beträge, mindestens jedoch 25 €/ha. Die Minderung gilt jedoch nicht für den Anbau von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Acker gras, Wechselgrünland).

5.4.5 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 € erreicht wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 16.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr nicht übersteigen. Dieser Betrag kann überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt. Insgesamt dürfen je weiterer betriebsnotwendiger Arbeitskraft nicht mehr als 8.000 € gezahlt werden.

Betriebsnotwendige Arbeitskräfte werden berechnet auf der Grundlage des in der tierischen und pflanzlichen Produktion und in den Betriebszweigen Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen und ländlich-handwerkliche Tätigkeiten mit Standardwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung ermittelten Gesamtarbeitsbedarfs, umgerechnet auf vollbeschäftigte Arbeitskräfte. Dabei sind angemessene Zuschläge für allgemeine Arbeiten und Betriebsleitung einzubeziehen. Je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft werden 1.800 Arbeitsstunden je Jahr zugrunde gelegt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen sind als Teil des Sammelantrages nach Teil II Titel II der VO (EG) Nr. 1122/2009 an das örtlich zuständige Landwirtschaftsamt (Bewilligungsbehörde) zu stellen. Es gelten die Regelungen der VO (EG) Nr. 1122/2009 hinsichtlich des Antragstermins (Art. 11 Abs. 2), Antragsänderung (Art. 14), Berichtigung offensichtlicher Irrtümer (Art. 21) sowie Antragsrücknahme (Art. 25).

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Kontrollen, allgemeine Grundsätze

Die Anträge auf Zuwendungen sind so zu prüfen, dass zuverlässig festgestellt werden kann, ob die Beihilfевoraussetzungen erfüllt sind. Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und die Richtigkeit der beihilferelevanten Antragsangaben werden durch die Bewilligungsbehörden mittels Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort überprüft.

Die Zahlstelle legt für die Kontrollen in gesonderten Dienstanweisungen u.a. geeignete Methoden und Instrumente fest.

7.2.2 Verwaltungskontrollen

Alle Anträge sind einer Verwaltungskontrolle gem. Art. 11 der VO (EG) Nr. 1975/2006 zu unterziehen.

7.2.3 Vor-Ort-Kontrolle (außer Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen)

Die Vor-Ort-Kontrollen werden durch die Bewilligungsbehörden gem. Art. 12-15 der VO (EG) Nr. 1975/2006 sowie Art. 30 Abs. 3 und 4, Art. 31-35, Art. 42 der VO (EG) Nr. 1122/2009 durchgeführt.

7.2.4 Vor-Ort-Kontrolle der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

Die zuständigen Kontrollbehörden führen für alle in ihrer Zuständigkeit liegenden Verpflichtungen bzw. Standards Vor-Ort-Kontrollen gem. Art. 19-21 der VO (EG) Nr. 1975/2006 sowie Art. 47-49, Art. 50 Abs. 1 Unterabsatz 2, Art. 50 Abs. 3, Art. 51 Abs. 1 und Art. 52-54 der VO (EG) Nr. 1122/2009 durch.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Berechnungsgrundlage

Liegt bei einem Zuwendungsempfänger die bei den Kontrollen ermittelte Fläche über der im Antrag angegebenen Flächengröße, so wird bei der Berechnung der Ausgleichszulage die beantragte Fläche zugrunde gelegt.

Liegt bei einem Zuwendungsempfänger die beantragte Fläche einer Kulturartengruppe über den bei den Kontrollen ermittelten Flächen, wird die Ausgleichszulage unbeschadet der Sanktionen nach Nr. 7.3.4 auf der Grundlage der für diese Kulturartengruppe ermittelten Flächen berechnet.

Als Kulturartengruppen gelten gem. Art. 16 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1975/2006:

- a.) begünstigungsfähige Flächen, ohne die Anbauflächen von Getreide, Ölfrüchten, Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung und Kartoffeln,
- b.) begünstigungsfähige Flächen, die dem Anbau von Getreide, Ölfrüchten, Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung und Kartoffeln dienen.

7.3.2 Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

7.3.2.1 In Anwendung von Art. 80 der VO (EG) Nr. 1122/2009 sind zu Unrecht gezahlte Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

7.3.2.2 Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht nicht, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde beruht, der vom Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte.

Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der Zahlung relevant sind, gilt Satz 1 nur, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

7.3.2.3 Die Verpflichtung zur Rückzahlung gem. Nr. 7.3.2.1 besteht auch dann nicht, wenn zwischen dem Tag der Zahlung und dem Tag der Bekanntmachung gegenüber dem Zuwendungsempfänger mehr als zehn Jahre vergangen sind.

Wenn der Zuwendungsempfänger im guten Glauben gehandelt hat, gilt ein Verjährungszeitraum von vier Jahren. Ein Handeln im guten Glauben ist dann anzunehmen, wenn die falschen Angaben nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind.

7.3.2.4 Die Zinsen werden für den Zeitraum zwischen der Übermittlung des Rückforderungsbescheides und der tatsächlichen Rückzahlung bzw. dem Abzug berechnet.

7.3.3 In Anwendung von Art. 5a der VO (EG) Nr. 885/2006 i.V.m. Ziffer 8.8 der VV zu § 44 ThürLHO kann auf die Rückzahlung eines Betrages von bis zu 25,00 € (ohne Zinsen) verzichtet werden.

7.3.4 Sanktionsbestimmungen

7.3.4.1 Bei Abweichungen hinsichtlich der Flächengrößenangaben ist die Ausgleichszulage gem. Art. 16 der VO (EG) Nr. 1975/2006 zu kürzen.

7.3.4.2 Hält der Zuwendungsempfänger nicht im gesamten Betrieb die Grundanforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 73/2009 ein (im Folgenden anderweitige Verpflichtungen genannt), wird die Ausgleichszulage nach Art. 22 und 23 der VO (EG) Nr. 1975/2006 gekürzt.

7.3.4.3 Wird der Antrag auf Ausgleichszulage nach dem festgesetzten Termin eingereicht, ist die Zuwendung nach Art. 23 der VO (EG) Nr. 1122/2009 zu sanktionieren.

7.3.4.4 Im Falle von Mehrfachkürzungen werden die Kürzungen nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1975/2006 vorgenommen.

7.4 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis nach Nr.6 ANBest-P gilt der Nachweis der bewirtschafteten Flächen im benachteiligten Gebiet.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49a des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.6 Transparenz

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu veröffentlichen. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Zu veröffentlichen sind die Namen einschließlich der Vornamen bzw. die Namen der juristischen Personen oder Vereinigungen, die jeweiligen Wohnorte oder Sitze sowie die erhaltenen Förderbeträge. Die Informationen sind zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an der Öffentlichkeit zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

7.7 Controlling

Die Fördermaßnahme wird durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

8 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. VO (EG) Nr. 1698/2005 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz und die Zahlstelle haben das Recht, das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Erfurt, den 22.04.2010

Jürgen Reinholz

Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Anlage 1

Bei der Ermittlung des Tierbesatz nach Ziffer 4.3 gilt für die Umrechnung in Großvieheinheiten (GVE) folgender Umrechnungsschlüssel:

- Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE
- Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren 0,60 GVE
- Pferde von mehr als 6 Monaten 1,00 GVE
- Schafe, Ziegen (nur Muttertiere) 0,15 GVE
- Damwild (nur Muttertiere) 0,17 GVE
- Rotwild (nur Muttertiere) 0,34 GVE
- Sikawild nippon nippon (nur Muttertiere) 0,13 GVE
- Sikawild nippon dybowski (nur Muttertiere) 0,24 GVE
- Muffelwild (nur Muttertiere) 0,14 GVE

(nicht aufgeführte Tierkategorien bzw. Tierarten werden bei der Ermittlung des Tierbesatzes nicht berücksichtigt!)

